



ICC-KLAUSEL ÜBER HÖHERE GEWALT („KLAUSEL“) (LANGE VERSION)

Der Begriff der höheren Gewalt ist in den meisten Rechtsordnungen bekannt. Allerdings ist seine Definition je nach den von der jeweiligen nationalen Gesetzgebung hierzu entwickelten Grundsätzen höchst unterschiedlich. Um dieses Problem zu lösen, nehmen Vertragspartner häufig eine Klausel in einen internationalen Vertrag auf, die den Begriff der höheren Gewalt genau bestimmen und Lösungen anbieten soll, die nicht von den Besonderheiten nationaler Gesetzgebungen abhängen. Um die Parteien bei der Ausarbeitung und Aushandlung solcher Klauseln zu unterstützen, hat die ICC zwei ausgewogene Klauseln für höhere Gewalt entwickelt: eine „lange Version“ und eine „kurze Version“.

Die ICC-Klausel über höhere Gewalt (lange Version) kann in den Vertrag mit aufgenommen oder es kann mit folgendem Satz auf sie verwiesen werden: „Die ICC-Klausel über höhere Gewalt (lange Version) ist in den vorliegenden Vertrag enthalten bzw. einbezogen“. Parteien können die Klausel auch als Grundlage für die Ausarbeitung einer „maßgeschneiderten“ Klausel verwenden, die ihre spezifischen Bedürfnisse berücksichtigt.

Sollten Parteien eine kürzere Klausel bevorzugen, können sie die „kurze Version“ der ICC-Klausel über höhere Gewalt in ihren Vertrag aufnehmen. Die lange Version bietet Orientierung bei Fragen, welche die kurze Version unbeantwortet lässt.

Die ICC-Klausel über höhere Gewalt zielt darauf ab, einen Kompromiss zwischen den allgemeinen Bedingungen für höhere Gewalt, die zwingend erfüllt sein müssen, und der Angabe von Ereignissen zu finden, von denen angenommen wird, sie lägen außerhalb der Kontrolle der Parteien und seien im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auch nicht vorhersehbar gewesen. Zu diesem Zweck enthält die ICC-Klausel über höhere Gewalt eine allgemeine Definition (Absatz 1) und eine Liste von Ereignissen höherer Gewalt (Absatz 3), von denen angenommen wird, dass sie für höhere Gewalt in Frage kommen (Absatz 3). Die Parteien sollten die Liste durchgehen und prüfen, ob Ereignisse im Lichte ihrer spezifischen Bedürfnisse aus der Liste gestrichen oder neue Ereignisse hinzugefügt werden sollten.

Was ist die Hauptfolge einer erfolgreichen Berufung auf höhere Gewalt? Die betroffene Partei wird ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses höherer Gewalt (vorausgesetzt, die andere Partei wurde rechtzeitig benachrichtigt) und, im Fall eines vorübergehenden Hindernisses, welches unter die Definition der höheren Gewalt fällt, von ihrer Leistungspflicht und von der Verantwortung oder Schadenersatz bis zum Wegfall des Hindernisses befreit.

1. **Definition.** „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass:
 - a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
 - b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und
 - c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Die Definition von höherer Gewalt sieht eine niedrigere Schwelle für die Anwendbarkeit der Klausel vor als für den Fall einer Berufung auf die Unmöglichkeit der geschuldeten Leistungserbringung. Dies wird durch den Verweis auf die geforderte Zumutbarkeit in den Bedingungen (a) bis (c) der Klausel zum Ausdruck gebracht.

- 2. Nichterfüllung durch Dritte.** Erfüllt eine Vertragspartei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich diese Vertragspartei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter Absatz 1 dieser Klausel definiert werden, nicht nur für die Vertragspartei sondern auch für den Dritten gelten.

Mit diesem Absatz soll ausgeschlossen werden, dass die Nichterfüllung durch eine dritte Partei oder einen Subunternehmer als solches als höhere Gewalt angesehen werden kann. Die betroffene Partei muss nachweisen, dass die in Absatz 1 definierten Anforderungen für die Annahme höherer Gewalt auch im Falle der Nichterfüllung durch den Dritten vorliegen (für die allerdings auch die Vermutung von Absatz 3 gilt).

- 3. Vermutete Ereignisse höherer Gewalt.** Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden, eine Partei betreffenden Ereignissen, vermutet, dass sie die Voraussetzungen für die Annahme von höherer Gewalt unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) erfüllen. Die betroffene Partei muss in diesem Fall nur beweisen, dass die Voraussetzung unter Absatz 1 lit. (c) tatsächlich erfüllt ist:

Vermutete Ereignisse höherer Gewalt werden allgemein als höhere Gewalt bezeichnet. Es wird also vermutet, dass bei Vorliegen eines oder mehrerer dieser Ereignisse die Voraussetzungen von Absatz 1 für die Annahme von höherer Gewalt erfüllt sind, und demnach die betroffene Partei das Vorliegen dieser Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nicht beweisen muss (d.h. dass das Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle lag und unvorhersehbar war). Der anderen Partei wird indes die Beweislast für das Gegenteil auferlegt. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss in jedem Fall das Vorliegen der Voraussetzung unter Absatz 1 lit. (c) beweisen, also zumindest, dass die Auswirkungen des Hindernisses nicht angemessen hätten vermieden oder überwunden werden können.

- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- d) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- e) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- f) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- g) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

Die Vertragsparteien können bei besonderen Gegebenheiten der Liste Ereignisse hinzufügen oder von der Liste streichen, z.B. durch den Ausschluss von behördlichen Maßnahmen oder Ausfuhrbeschränkungen oder durch die Einbeziehung von Arbeitsunruhen, die nur ihr eigenes Unternehmen betreffen. Die Parteien werden daran erinnert, dass die Aufnahme neuer Ereignisse in die Liste sie nicht davon befreit, nachzuweisen, dass die Voraussetzung unter Absatz 1 lit. (c) erfüllt sein müssen, um ein Ereignis höherer Gewalt annehmen zu können.

- 4. Benachrichtigung.** Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen.
- 5. Folgen von höherer Gewalt.** Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn sie dies unverzüglich mitteilt. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.

Hauptzweck dieses Absatzes ist die Klarstellung, die betroffene Partei sei von dem Zeitpunkt des Eintritts des Hindernisses von denjenigen ihrer Verpflichtungen entbunden wird, die sie infolge höherer Gewalt nicht mehr erbringen kann, vorausgesetzt sie hat dies rechtzeitig mitgeteilt. Um zu vermeiden, dass sich die betroffene Partei erst zu einem späteren Zeitpunkt auf höhere Gewalt beruft (etwa erst, wenn die andere Partei geltend macht, der Vertrag sei nicht erfüllt worden), ohne dass eine rechtzeitige Benachrichtigung erfolgt ist, werden die Rechtsfolgen der höheren Gewalt bis zum Eingang der Benachrichtigung hinausgezögert.

Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Erhalt der Mitteilung aussetzen, falls es sich um Verpflichtungen handelt, deren Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert wird und diese Verpflichtungen ausgesetzt werden können.

- 6. Vorübergehende Verhinderung.** Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die in Absatz 5 dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei benachrichtigen, sobald das Hindernis die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr behindert.
- 7. Pflicht zur Milderung.** Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses, auf das sich bei der Vertragserfüllung berufen wird, zu begrenzen.
- 8. Vertragskündigung.** Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft Vertrages berechtigterweise erwarten durften, so hat die jeweilige Partei das Recht, den betroffenen Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschritten hat.

Absatz 8 stellt eine allgemeine Regel auf, um in jedem Einzelfall zu bestimmen, wann die Dauer des Hindernisses untragbar ist, und berechtigt die Parteien, den Vertrag zu kündigen. Um Gewissheit und Vorhersehbarkeit zu schaffen, ist eine Höchstdauer von 120 Tagen vorgesehen, die selbstverständlich jederzeit durch Vereinbarung der Parteien entsprechend ihren Bedürfnissen geändert werden kann.

- 9. Ungerechtfertigte Bereicherung.** Ist Absatz 8 anwendbar und hat eine Vertragspartei vor Vertragsauflösung durch eine Handlung einer anderen Vertragspartei bei Vertragserfüllung einen Vorteil erlangt, so muss sie der anderen Partei einen Geldbetrag in Höhe des Wertes des Vorteils zahlen.

ICC-KLAUSEL ÜBER HÖHERE GEWALT („KLAUSEL“)

(KURZE VERSION)

Diese kurze Version verkürzt die lange und beschränkt sich mithin auf einige wesentliche Bestimmungen. Sie ist für diejenigen Anwender gedacht, die in ihren Vertrag eine ausgewogene und gut ausgearbeitete Standardklausel aufnehmen möchten, welche die wichtigsten Fragen abdeckt, die sich in diesem Zusammenhang stellen.

Anwender müssen sich darüber im Klaren sein, dass diese kurze Version naturgemäß einen begrenzten Anwendungsbereich hat und nicht notwendigerweise alle Fragen abdeckt, die im spezifischen Geschäftskontext relevant sein können. Wenn dies der Fall ist, sollten die Parteien eine spezifische Klausel auf der Grundlage der langen ICC-Version entwerfen.

1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass: (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und (b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
2. Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, die eine Partei betreffen, sie würden die Voraussetzungen unter Absatz 1 lit. (a) und lit. (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
3. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; sofern dies unverzüglich mitgeteilt wird. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.

ICC-HÄRTEFALLKLAUSEL („KLAUSEL“)

Mehrere innerstaatliche Gesetzgebungen befassen sich mit Härtefällen, und zwar mittels Vorschriften, welche jeweils die benachteiligte Partei für den Fall schützen soll, dass Ereignisse die Leistungserbringung beschwerlicher machen als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berechtigterweise vorherzusehen war. Die in den nationalen Gesetzgebungen gewählten Lösungen können sich jedoch von Land zu Land erheblich unterscheiden. Wenn die nationalen Gesetze die Parteien dazu auffordern, den Vertrag neu auszuhandeln, und die Neuverhandlung scheitert, können die Folgen eines solchen Scheiterns unterschiedlich sein: Gemäß einigen Gesetzgebungen hat die benachteiligte Partei nur das Recht, den Vertrag zu kündigen, während nach anderen Gesetzgebungen die benachteiligte Partei das Recht hat, die Anpassung des Vertrags an die veränderten Umstände durch einen Richter oder Schiedsrichter zu fordern.

Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, kann es sein, dass Parteien diese Situation in ihrer Vereinbarung unabhängig von dem auf den Vertrag anwendbaren Recht regeln möchten. Die ICC-Härtefallklausel beabsichtigt, diesen Bedarf durch eine Standardklausel zu decken, die in einen individuellen Vertrag aufgenommen werden kann.

Eine der umstrittensten Fragen ist, ob es angemessen ist, den Vertrag durch einen Dritten (Richter, Schiedsrichter) anpassen zu lassen, falls die Parteien sich nicht auf eine verhandelte Lösung einigen können. Daher sieht die Klausel hier zwei Optionen vor, zwischen denen die Parteien wählen müssen: **Anpassung oder Auflösung.**

1. Eine Vertragspartei ist zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verpflichtet, auch wenn die Ereignisse die Erfüllung schwieriger gemacht haben, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berechtigterweise erwartet werden konnte.
2. Wenn eine Vertragspartei ungeachtet von Absatz 1 dieser Klausel nachweist, dass:
 - a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle, welches vernünftigerweise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erwartet werden konnte; und dass
 - b) die Vertragspartei das Ereignis oder seine Folgen nicht in zumutbarer Weise hätte vermeiden oder überwinden können, sind die Parteien verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Geltendmachung dieser Klausel alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die eine angemessene Überwindung der Folgen des Ereignisses ermöglichen.

3A Auflösung durch Partei	3B Anpassung oder Auflösung durch Richter	3C Auflösung durch Richter
Wenn Absatz 2 dieser Klausel Anwendung findet, die Parteien jedoch nicht in der Lage waren, alternative Vertragsbedingungen gemäß jenem Absatz zu vereinbaren, ist die Partei, die sich auf diese Klausel beruft, berechtigt, den Vertrag aufzulösen, kann aber nicht ohne die Zustimmung der anderen Partei eine Anpassung durch den Richter oder Schiedsrichter fordern.	Wenn Absatz 2 dieser Klausel Anwendung findet, die Parteien jedoch nicht in der Lage waren, alternative Vertragsbedingungen gemäß jenem Absatz zu vereinbaren, ist jede Partei berechtigt, den Richter oder Schiedsrichter zu ersuchen, den Vertrag mit Hinblick auf die Wiederherstellung des Gleichgewichts anzupassen oder den Vertrag gegebenenfalls aufzulösen.	Wenn Absatz 2 dieser Klausel Anwendung findet, die Parteien jedoch nicht in der Lage waren, alternative Vertragsbedingungen gemäß jenem Absatz zu vereinbaren, den Richter oder Schiedsrichter zu ersuchen, die Auflösung des Vertrags zu bewirken.

Absatz 3 befasst sich mit der Situation, in der die Parteien nicht in der Lage sind, alternative Vertragsbedingungen zu vereinbaren. In diesem Fall gibt es im Wesentlichen zwei Möglichkeiten: Vertragsauflösung durch eine der Parteien oder Anpassung oder Auflösung durch den vertraglich zuständigen Richter oder Schiedsrichter. Bei Option A ist die Partei, die sich auf eine Härtefallregelung beruft, berechtigt, den Vertrag auf eigene Initiative hin aufzulösen.

Bei Option B (welche gemäß einer Reihe von nationalen Gesetzen sowie gemäß den UNIDROIT-Grundsätzen zulässig ist) haben die Parteien das Recht, einen Richter oder Schiedsrichter zu ersuchen, den Vertrag anzupassen oder aufzulösen. In diesem Fall kann der Richter oder Schiedsrichter entscheiden, welche der beiden Alternativen angemessener ist, insbesondere wenn eine Anpassung nicht angemessen möglich ist.

Wird von den Vertragsparteien Option B als unangemessen erachtet, da sie die Anpassung des Vertragsgleichgewichts durch einen Dritten (Richter oder Schiedsrichter) scheuen, können die Parteien Option A oder C wählen, die keine Anpassung des Vertrags durch den Richter oder Schiedsrichter beinhalten. Bei Option A ist die Partei, die sich auf eine Härtefallregelung beruft, berechtigt, den Vertrag auf eigene Initiative hin aufzulösen - die andere Partei kann danach die Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung geltend machen -, während bei Option C jede Partei den Richter oder Schiedsrichter um die Auflösung ersuchen kann.

Falls sich die Parteien für eine Anpassung entscheiden, kann vorgeschlagen werden, dass der Richter oder Schiedsrichter die Parteien auffordert, Vorschläge für die erforderlichen Anpassungen einzureichen, welche als Ausgangspunkt für die Anpassung des Vertrags verwendet werden könnten.

ÜBER DIE INTERNATIONALE HANDELSKAMMER (ICC)

Die Internationale Handelskammer (ICC) ist die institutionelle Vertretung von mehr als 45 Millionen Unternehmen in über 100 Ländern. Unsere Mission lautet: „Make business work for everyone, every day, everywhere“. Ziele sind die Förderung des internationalen Handels und einer verantwortlichen Unternehmensführung sowie ein globaler Ansatz bei der Regulierung. Die ICC steht dabei für einen einzigartigen Mix aus politischer Interessensvertretung und eigener globaler Standardsetzung, ebenso wie für eine Marktführerschaft bei Dienstleistungen zur Streitbeilegung. Zu den Mitgliedern von ICC Germany gehören Unternehmen, Wirtschaftsverbände sowie Industrie- und Handelskammern.